

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRGÄG)

- Gesetzesantrag der Freien und Hansestadt Hamburg -

Punkt der 550. Sitzung des Bundesrates am 26. April 1985

A

1. Der federführende Rechtsausschuß (R) und
der Finanzausschuß (Fz)
empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf beim Deutschen
Bundestag **n i c h t** einzubringen.

R 2. Begründung:

Die geltende Fassung von § 61 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) geht auf einen Vorschlag des Bundesrats zurück und entspricht der Formulierungshilfe in der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrats zum Gesetzentwurf (Bundestags-Drucksache 9/1338).

Die mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung zusammenhängende Problematik wurde im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens des erst im Jahre 1983 in Kraft getretenen Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen umfassend erörtert. Ein Bedürfnis für die Einführung eines umfassenden Antragsrechts wurde dabei nicht gesehen. Auch heute ist ein Bedürfnis für eine Änderung des geltenden Rechts nicht ersichtlich.

Beispiele für Rechtsverletzungen durch die Leistung von Rechtshilfe, gegen die seitens des Betroffenen nicht bereits nach geltendem Recht mit dem Rechtsbehelf des § 61 Abs. 1 Satz 2 IRG oder mit strafprozessualen Rechtsbehelfen in ausreichender Weise vorgegangen werden kann, sind nicht erkennbar und waren bei den jahrelangen Erörterungen zum IRG nicht genannt worden. Auch die Begründung des Gesetzesantrags nennt keinen Fall, in dem sich das Fehlen eines allgemeinen Rechtsbehelfs für Betroffene im Sinne der vorgeschlagenen Regelung als Lücke erwiesen hätte. Der Hinweis auf die Gefahr von Konflikten zwischen der Bundesregierung als Bewilligungsbehörde und den Justizbehörden der Länder rechtfertigt die vorgeschlagene Gesetzesänderung nicht.

Sollte eine solche Gefahr von Konflikten bestehen, so wäre der richtige Ort für eine Lösung nicht § 61 IRG, sondern die Zuständigkeitsvereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Landesregierungen vom 22. November 1983.

Im übrigen besteht die befürchtete Gefahr nicht. Die Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht kann bei Zweifeln über die Zulässigkeit der Rechtshilfe einen Antrag zum Oberlandesgericht nach § 61 Abs. 1 Satz 2 IRG auch dann stellen, wenn die Bewilligungsstelle die Rechtshilfe bereits bewilligt hat (Walter in Grützner/Pötz, Internationaler Rechtshilfeverkehr in Strafsachen, 2. Auflage, Anmerkungen 1 und 12 zu § 60 IRG, 6 zu § 61 IRG). Dies gilt auch und in besonderem Maße, wenn die Bundesregierung die Leistung von Rechtshilfe bewilligt hat, gegen deren Zulässigkeit bei der Landesregierung Bedenken bestehen.

B

3. Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt für den Fall, daß die Einbringung beschlossen wird, dem Bundesrat die folgende Änderung:

Zu den Eingangsworten

In den Eingangsworten des Gesetzentwurfs sind die Worte "mit Zustimmung des Bundesrats" zu streichen.

Begründung:

Der Gesetzentwurf enthält keine Vorschriften, welche die Zustimmungsbefähigung auslösen.